

Wie Wo Was? Neues Jugendgesetz

Wie wir alle wissen, ist am 1. Februar 2009 das neue Jugendgesetz in Kraft getreten. Doch was heisst das jetzt genau für uns Jugendliche? Tina Marxer hat sich mit Charly Sturn, unserem Jugendschutzbeauftragten, in Verbindung gesetzt und sich mit ihm zu einem Interview getroffen. Entstanden sind die Infos zum neuen Jugendgesetz, klar und ganz einfach zu verstehen.

Ausgangszeiten:

Bis 14 Jahre muss man bis spätestens um 22 Uhr zuhause sein. 14 - 16 Jährige müssen spätestens um 24 Uhr zuhause sein. Das neue Jugendgesetz beherbergt noch eine Ausnahmeregelung für 14 – 16jährige, welche besagt, dass man mit einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern länger weg bleiben darf.

So sieht es also nun aus:

Von 14 bis 16 Jahre muss man bis spätestens 24 Uhr zuhause sein. Man darf jedoch mit der schriftlichen Erlaubnis der Eltern länger weg bleiben. Die Vorlage für diese Erlaubnis findet ihr unter der Homepage: www.jugendgesetz.li und <http://www.asd.llv.li/>. Es genügt jedoch auch, wenn die Eltern ein normales Blatt Papier schreiben, auf dem folgende Angaben enthalten sind:

- das Datum
- den Aufenthaltsort bzw. die Aufenthaltsorte
- die Uhrzeit, bis wann der Jugendliche zuhause sein muss
- Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Der Jugendliche darf natürlich auch mit einer erwachsenen Aufsichtsperson (siehe weiter unten) länger wegbleiben.

16 - 18 Jahre

Der Staat sieht keine gesetzliche Ausgangseinschränkung mehr vor! Jugendliche ab 16 Jahren dürfen mit mündlicher Erlaubnis der Eltern länger weg bleiben, diese brauchen keine schriftliche Erlaubnis. Es wäre aber ein grosses Missverständnis, wenn Jugendliche ab 16 nun denken: Tja, die haben mir eh nichts mehr zu sagen. So ist es nämlich nicht.

Eltern haben mehr Verantwortung

Bis ein Jugendlicher volljährig ist (also 18), sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich! Somit haben die Erziehungsberechtigten das letzte Wort! Das Gesetz sagt in keiner Weise: "Du, Jugendlicher, darfst solange weggehen, wie Du willst und musst nicht mehr Deinen Eltern gehorchen!" Die Überlegung des Gesetzgebers war die, dass die Gespräche zwischen Eltern und Jugendlichen angeregt werden und die Jugendlichen mit den Eltern die Sache aushandeln und so kann auch Vertrauen geschaffen werden. Also ganz einfache Fragen wie: Wo gehst Du hin? Mit wem, wann und wie kommst Du nach Hause?

Klappen die Abmachungen, dann sind die Eltern vermutlich beruhigt und höchstwahrscheinlich auch tolerant! Also d.h. die beste Chance hat der Jugendliche, welcher sich an die Abmachungen mit den Eltern hält und damit das Vertrauen gewinnt!

Alkoholische Getränke und Tabakwaren

Bis 16 Jahre ist kein Besitz und kein Konsum erlaubt! Das gilt auch für Schnupftabak und ähnliches!



Neues Kinder- und Jugendgesetz

ahoi!

Für Jugendliche von 16 - 18 Jahren ist kein Besitz und kein Konsum von Spirituosen und Alkopops möglich. Also nur nichtgebrannter Alkohol wie z.B. Bier, Wein, Most, Sekt usw. werden toleriert.

An diesem Teil des Jugendgesetzes hat sich in erster Linie nichts verändert. Doch nun ist es so, dass, wenn man jemanden erwischt, der dieses Verbot missachtet hat, diesen zu pädagogischen Massnahmen verpflichten kann. Das heisst, zuerst wird ein Gespräch mit den Eltern/einem Elternteil und dem Jugendlichen geführt. Und wenn es nötig ist, kann der Jugendliche eben zur Teilnahme eines Kurses, einer Schulung, eines Trainings oder sogar zu einem sogenannten therapeutischen Gruppenprogramm

Der Jugendschutzbeauftragte Charly Sturm stellt sich den Fragen der Jungreporterin Tina Marxer.



Fotos: Alex Hasler

verpflichtet werden. Das kommt auf die Art des Problems an.

Nehmen wir an, dass aufgrund von Schulängsten, oder vielleicht weil sich die Eltern gerade trennen und der Jugendliche damit schwer fertig wird und regelmässig oder in Exzessen Alkohol konsumiert. In einer solchen Situation würde also ein problematisches Konsumverhalten des Jugendlichen vorliegen. Da braucht der Jugendliche Hilfe und dann kann z.B. ein therapeutisches Gruppenprogramm sehr sinnvoll und hilfreich sein.

Das ist nicht als Strafe zu sehen, sondern als Hilfe, um nicht durch problematisches Verhalten "abzustürzen"! Auch sind gemeinnützige Leistungen möglich, z.B. Mithilfe in einer sozialen Institution oder anderen gemeinnützigen Betrieben, um bei riskantem Verhalten zu bewirken, dass der Jugendliche sein Verhalten reflektiert (also darüber nachdenkt) und was dazulernt.

Alterskontrollen

Um das Alter zu prüfen, werden nur noch folgende Ausweise geduldet:

- Reisepass
- Identitätskarte
- Führerschein

Aufsichtsperson

Als Aufsichtspersonen gelten grundsätzlich Erwachsene, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, oder jeder andere Erwachsene, der von den Erziehungsberechtigten beauftragt wurde. Die



Diesen Report zum neuen Jugendgesetz hat die Nendlerin Tina Marxer verfasst.

Aufsichtspersonen müssen darauf achten, dass das Kinder- und Jugendgesetz eingehalten wird.

Illegale Drogen

Für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene ist das Konsumieren von illegalen Drogen verboten und da kommt bei Erwachsenen das Strafgesetzbuch und bei Jugendlichen das Jugendgerichtsgesetz, jetzt neu noch zusätzlich das Jugendgesetz, zur Anwendung. Das kann z.B. Teilnahme an einem therapeutischen Programm bedeuten.

Fortsetzung des Reports auf der nächsten Seite.

Weitere Infos auch unter www.jugendgesetz.li

Report zum Jugendgesetz

Seit 1. Februar 2009 ist das neue Kinder- und Jugendgesetz in Kraft. Tina Marxer hat von Charly Sturn, unserem Jugendschutzbeauftragten, alles erfahren, um es einfach verstehen zu können.

Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Land und Gemeinden müssen neu Kinder und Jugendliche an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen beteiligen, also in Sachen, die sie besonders betreffen, mitreden und in altersgerechter Weise mitgestalten lassen. Jede Gemeinde hat die Aufgabe, eine geeignete Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche zu installieren. Diese Interessensvertretung hat z.B. die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinderat kommen und darüber diskutiert wird.

Der Jugendschutzbeauftragte Charly Sturn erklärt, wie das neue Kinder- und Jugendgesetz funktionieren wird.



Fotos: Alex Hasler

Kinder- und Jugendbeirat

Es wird auch einen Kinder- und Jugendbeirat geben, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen auf ähnliche Weise auf der Landesebene vertritt. Aber das muss alles erst aufgebaut werden.

Ombudsperson

Neu wird es auch eine sogenannte Ombudsperson geben. Das ist eine Stelle bzw. Person für Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene, die bei möglichen Streitigkeiten in Kinder- und Jugendthemen als Vermittler auftritt. Die Stelle bietet unter anderem Hilfe z.B. bei Gericht oder Behörden an. Die Ombudsperson ist sogar verpflichtet, sich die Anliegen anzuhören.

Ein weiteres interessantes Thema ist die Arbeit, das zwar nicht im KJG (Kinder- und Jugendgesetz) vertreten, doch ein aufschlussreiches Thema ist.

Arbeits- und Beschäftigungsverbot

Unter 14 Jahren ist im Prinzip keine Arbeit erlaubt, aber ab vollendetem 13. Altersjahr sind möglich:

- Botengänge
- häusliche Tätigkeiten
- Babysitting

Kindern & Schulpflichtigen ist die Beschäftigung verboten

Unter besonderen jugendlichen Voraussetzungen und mit Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft dürfen Kinder und schulpflichtige Jugendliche beschäftigt werden bei

- Radio-, Fernseh- und Fotoaufnahmen
- Arbeiten im Rahmen von kulturellen Anlässen (Sportanlässe, Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen)

Ab 14 Jahren sind Verträge für Arbeit und Ferienjobs erlaubt und von 14 - 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nötig, um Lehr- und Ausbildungsverträge abzuschließen.



Jungreporterin Tina Marxer

Das neue Kinder- und Jugendgesetz

Weitere Infos zum neuen Kinder- und Jugendgesetz gibt es beim Jugendschutzbeauftragten Charly Sturn im Amt für Soziale Dienste unter Telefon: 236 72 64.

Das Forum unter www.jugendgesetz.li hilft auch mit Rat und Tat weiter. Da könnt ihr anonym oder auch nicht, eure Fragen stellen.

Das Gesetz findet ihr auch auf www.jugendgesetz.li und kann auch auf der Homepage des Amtes für Soziale Dienste heruntergeladen werden: www.llv.li/pdf-llv-asd-jugendgesetz.pdf